

Protokoll Nr. 438

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

am Dienstag, dem 11. August 2020

in Oberndorf an der Melk, Schulstraße 5, Sporthalle.
Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Die Einladung erfolgte per E-mail.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Seiberl Walter
2. Vizebürgermeisterin Reinhardt Brigitte

Mitglieder des Gemeinderates:

3. Aigner Reinhard
4. Baumgartner Erika
5. Fahrnberger Stefan
6. Feichtegger Günther
7. Ing. Fussel Thomas
8. Wondraczek Gerhard
9. Penzenauer Helga
10. Wieseneder Franz
11. Punz Peter
12. Sturmlechner Lukas
13. Racher Mario
14. Rötzer Gerhard
15. Rupf Mario
16. Hörhan Elfriede

Entschuldigt abwesend waren:

Gassner Martin
Doppler Markus
Handl Herbert
Salzmann Robert

Nichtentschuldigt abwesend waren:

Kaiblinger Thomas

Außerdem anwesend waren:

1. Höbarth Monika, Schriftführerin

Vorsitzender: Bürgermeister Walter Seiberl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

• Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 437, Öffentliche Sitzung und Protokoll Nr.177 Nichtöffentliche Sitzung vom 29.06.2020
2. Raumordnungsprogramm; Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes inklusive Erstellung eines „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“
3. Raumordnungsprogramm; Änderung des Bebauungsplanes, BÄ 33
4. Klauser Markus und Niederer Anja; Grundkauf Am Aufeld
5. Pfandler-Haus; Kaufangebot
6. Abwasserentsorgungsanlage BA 14; Annahme des KPC-Förderungsvertrages

• Nichtöffentliche Sitzung

7. Personalangelegenheit

Beschlüsse:

Zu Punkt 1)

Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 437, Öffentliche Sitzung und Protokoll Nr.177 Nichtöffentliche Sitzung vom 29.06.2020

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzungen bislang keine Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten als genehmigt.

Zu Punkt 2)

Raumordnungsprogramm; Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes „Örtliches Entwicklungskonzept“

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf über die beabsichtigte Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes inklusive Erstellung eines „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ mit der Planzahl OBED-OEK1-11146-E, verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien in der Zeit vom 19.05. - 30.06.2020 öffentlich kundgemacht wurde. Innerhalb der Auflagefrist wurden 5 Stellungnahmen abgegeben. Die Behandlung der Stellungnahmen und die Änderung bzw. Ergänzungen gegenüber dem zur Auflage gebrachten Entwurf aufgrund des Gutachtens durch den Amtssachverständigen der Abt. RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung befinden sich in den Beschlussunterlagen, die einen festen Bestandteil dieser Beschlussfassung bilden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen und des „Umweltberichtes“ zur Strategischen Umweltprüfung folgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 11.08.2020 über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in Form einer generellen Überarbeitung inklusive Ergänzung durch ein „Örtliches Entwicklungskonzept“ („Örtliches Raumordnungsprogramm 2019“) gemäß den §§ 13 - 25 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl.Nr. 71/2018.

§ 1 ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

Leitziele des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk sind:

- Bewahrung bzw. weiterer Ausbau der strukturellen Stärken der Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität
- Sicherung und weitere Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung als lokaler Wirtschaftsstandort
- Sicherung und weitere Verbesserung der naturräumlichen Ausstattung im Gemeindegebiet sowie von Naherholungsräumen für die Bevölkerung von Oberndorf, sowie Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft

Integrierender Bestandteil dieses Entwicklungskonzeptes ist die Plandarstellung "Örtliches Entwicklungskonzept" mit der Planzahl "OBED – OEK1 – 11146 – ÖEK" verfasst von Dipl. Ing. Karl SIEGL.

Die räumlich zuordenbaren Ziele und Maßnahmen hinsichtlich Verkehr und Naturraum sind den diesbezüglichen Abschnitten des „Grundlagen-, Erläuterungs- und Umweltberichtes“ zum „Örtlichen Entwicklungskonzept“ sowie den Plandarstellungen „Verkehrskonzept“ und „Landschaftskonzept“ zu entnehmen.

§ 2 BESONDERE ZIELE

In Übereinstimmung mit dem „Örtlichen Entwicklungskonzept“ gemäß § 1 werden folgende besondere Ziele der „Örtlichen Raumordnung“ festgelegt:

A) SIEDLUNGS- UND ZENTRUMSSTRUKTUR

- Sicherstellung von Gebieten mit besonderer Standorteignung für alle wichtigen Grundfunktionen im Siedlungsraum und Minimierung gegenseitiger Beeinträchtigungen unter den verschiedenen Funktionsbereichen (Zentraler Ortsbereich, Wohnbereiche, Freizeit- und Erholungsflächen, landwirtschaftliche Wohn- und Nutzflächen, Betriebsgebiete, Verkehrsflächen und sonstige Infrastruktureinrichtungen)
- Weitere Verbesserung bzw. Herstellung einer bestmöglichen Lebens- und Wohnqualität für alle bestehenden und geplanten Siedlungsgebiete
- Erhöhung der Einwohnerzahl (Hauptwohnsitzer) bis zum Ende des Planungszeitraumes des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2020“ auf 3.000 - 3.100 EW, u.a. durch Schaffung von verfügbaren, bedarfsgerechten Wohnbauflächen
- Abstimmung der Menge der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Wohnbauand-Reserveflächen mit der angestrebten Einwohnerentwicklung
- Stärkung des zentralen Ortsbereiches von Oberndorf/Melk sowie Sicherstellung von Flächen für Einrichtungen mit gemischter Nutzungsstruktur, sowie von Reserveflächen für zentrale Einrichtungen im Ortskern oder dessen Nahbereich unter Berücksichtigung des Aspektes „Nachverdichtung“

B) BETRIEBSGEBIETSBEREICHE - WIRTSCHAFTSSTRUKTUR

- Sicherung und Stärkung der agrarisch geprägten Wirtschaftsstruktur im Streusiedlungsgebiet der Gemeinde Oberndorf an der Melk (Maßnahmen: siehe "Siedlungs- und Zentrumsstruktur")
- Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Gemeindebevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und mit Dienstleistungen, sowie öffentlichen und sozialen Einrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes von Oberndorf

- Sicherstellung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft ohne gegenseitige Beeinträchtigung und unter weitgehender Vermeidung von störenden Auswirkungen auf Wohngebiete und Naturraum
- Absicherung von betrieblichen Entwicklungsbereichen unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Verkehrs- und der sonstigen technischen Infrastrukturausstattung der Gemeinde
- Förderung von erneuerbaren Energieformen unter besonderer Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie unter möglicher Vermeidung der Beeinträchtigung von Wohnbauflächen bzw. von Wohngebäuden im Grünland
(Anmerkung: Festlegung im Zuge des Änderungsverfahrens mit der PZ: OBED-FÄ25-11176 - GR-Beschluss: 27.11.2014)

C) SIEDLUNGSBEZOGENE GRÜNSTRUKTUREN, NATURRAUM UND LANDSCHAFT

- Erhaltung und weiterer Ausbau von siedlungsgliedernden und -begrenzenden sowie landschaftsprägenden Grünelementen - insbesondere im Hinblick auf die regionstypischen Grünstrukturen des „Mostviertels“
- Erhaltung und weiterer Ausbau ausreichend dimensionierter, siedlungsbezogener öffentlicher Spiel-, Sport- und Erholungsflächen in den bestehenden Siedlungsbereichen sowie im Bereich der geplanten Siedlungserweiterungsgebiete
- Sicherung und Ausbau der Qualität der Naherholungsbereiche sowie der Freizeitanlagen
- Herstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts und Verbesserung der gesamtökologischen Situation im Natur- und Landschaftsraum der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

D) VERKEHR

- Bedarfsgerechter, weiterer Ausbau von verkehrsberuhigenden Maßnahmen im örtlichen und überörtlichen Straßennetz
- Schaffung bzw. weiterer Ausbau von innerörtlichen Fuß- und Radwegeverbindungen zur sicheren Verbindung der Wohngebietsbereiche mit dem zentralen Ortsbereich
- Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Landesstraßen innerhalb bzw. im Nahbereich des Siedlungsgebietes von Oberndorf

§ 3 MASSNAHMEN DER ÖRTLICHEN RAUMORDNUNG

In Übereinstimmung mit dem „Örtlichen Entwicklungskonzept“ gemäß § 1 werden folgende Maßnahmen der „Örtlichen Raumordnung“ festgelegt:

A) SIEDLUNGS- UND ZENTRUMSSTRUKTUR

- Förderung einer durchmischten verdichteten Nutzungsstruktur (Wohnen, öffentliche und private Dienstleistungen, Nahversorgung, Landwirtschaft, Kleingewerbe) im Ortskern durch Festlegung dafür geeigneter Bauland-Widmungsarten sowie Sicherstellung von Reserveflächen für zentrale Einrichtungen
- Vornahme von zukünftigen Baulanderweiterungen, die über kleinflächige Arrondierungen bzw. Erweiterungen für den familieneigenen Bedarf hinausgehen, nur innerhalb der im "Örtlichen Entwicklungskonzept" dafür vorgesehenen Bereiche („Siedlungserweiterungsgebiete“), wobei das Ausmaß der Neuwidmungen auf den aktuellen Bedarf, die vorhandenen Baulandreserven und die aktuelle Einwohnerentwicklung abgestimmt werden soll
- Betreiben einer „aktiven“ Bodenpolitik der Gemeinde zur Flächenvorsorge in den „Siedlungserweiterungsgebieten“ und Förderung von flächensparenden, ökologischen und energieeffizienten Bebauungsformen

- Revision des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2020“ insbesondere im Hinblick auf die Aspekte „Bevölkerungs-, Siedlungs- sowie Betriebsgebietsentwicklung“ 10 bis 15 Jahre nach seiner Rechtskraft

B) BETRIEBSGEBIETSBEREICHE - WIRTSCHAFTSSTRUKTUR

- Sicherung eines ausreichenden Angebotes an verfügbaren betrieblichen Reserveflächen auf angemessenem Preisniveau durch Anwendung der Instrumente der Vertragsraumordnung und aktive Bodenpolitik der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk
- Festlegung von zwei „Erweiterungsbereichen für betriebliche Nutzungen“ (Bereich-Nord („BE1“) bzw. Bereich-Süd („BE2“)) für den kurz- bis mittelfristigen, lokalen Bedarf, wobei der Bereich-Nord („BE1“) auf Einrichtungen bzw. Betriebe im kommunalbetrieblichen oder kleingewerblichen Bereich mit geringem Verkehrsaufkommen eingeschränkt ist
- Bedarfsgerechte Sicherung von Flächen für öffentliche bzw. kommunale Einrichtungen mit betrieblichem Charakter (z.B. Bauhof, Feuerwehr)
- Unterstützung des Ausbaues von erneuerbaren Energieformen durch entsprechende Maßnahmen bzw. Widmungsfestlegungen im Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung übergeordneter Planungsfestlegungen, wobei die im Folgenden angeführten Flächen von der Widmungsfestlegung „Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv)“ auf jeden Fall ausgenommen werden sollen:
 - Umgebungsbereiche von Landschaftsmarken bzw. landschaftsbildprägenden Hang- und Kuppenlagen
 - vom Ortszentrum der Ortschaft Oberndorf bzw. von sonstigen bestehenden Wohnbaulandflächen einsehbare Bereiche
 - Einhaltung eines Mindestabstandes von 200m zu sonstigen bestehenden Wohngebäuden im Grünland bzw. übergeordneten Verkehrsflächen, wobei eine Unterschreitung dieses Mindestabstandes bei entsprechendem natürlichem Sichtschutz möglich ist (Vorliegen einer Untersuchung hinsichtlich der möglichen Blendwirkung erforderlich)
 - Hochwasserabflussgebiete oder sonstige Gefahrenzonen

(Anmerkung: Festlegung im Zuge des Änderungsverfahrens mit der PZ: OBED-FÄ25-11176 - GR-Beschluss: 27.11.2014)
- Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb der Widmungsart „Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv)“ dürfen keine Barrieren für bestehende Rad- und Wanderwege geschaffen bzw. keine erhebliche zusätzliche Bodenversiegelung bewirkt werden.
(Anmerkung: Festlegung im Zuge des Änderungsverfahrens mit der PZ: OBED-FÄ25-11176 - GR-Beschluss: 27.11.2014)

C) GRÜN- UND FREIFLÄCHEN, NATUR- UND LANDSCHAFTSRAUM

- Sicherung von ausreichenden „Pufferzonen“ zwischen bestehenden oder geplanten Wohnbaulandflächen einerseits, und bestehenden, geplanten oder möglichen Emissionsquellen andererseits
- Erhaltung und weiterer Ausbau ausreichend dimensionierter, siedlungsbezogener öffentlicher Spiel-, Sport- und Erholungsflächen, sowie von siedlungsbegrenzenden Grünelementen in den bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen
- Erhaltung und weiterer Ausbau von regionstypischen Grünstrukturen des „Mostviertels“ (Streuobstwiesen bzw. Obstbaumalleen) im gesamten Gemeindegebiet sowie der wichtigen, siedlungsgliedernden Grünstrukturen im Ortgebiet (Gewässerläufe, Hangflächen, ...) gemäß „Landschaftskonzept“
- Laufende Überprüfung und bedarfsgerechte Adaptierung der siedlungsbezogenen Widmungsfestlegungen im Streusiedlungsgebiet der Gemeinde („erhaltenswerte Gebäude im

Grünland“, „Bauland für erhaltenswerte Ortsstrukturen“) unter Berücksichtigung der landschaftlichen und naturräumlichen Randbedingungen bzw. der Aussagen der Plandarstellung zum „Örtlichen Entwicklungskonzept“

D) VERKEHR

- Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Benutzergruppen des übergeordneten und örtlichen Straßennetzes im Sinne des „Verkehrskonzeptes“
- Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Bereich des Ortszentrums („Hauptstraße“, „Oberer Markt“)
- Weiterer Ausbau eines zusammenhängenden Fuß- und Radwegenetzes
- Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen bei der Realisierung von Siedlungserweiterungsgebieten

§ 4 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

(1) Die Widmung der einzelnen Grundflächen des Gemeindegebietes, welche in der von Dipl.Ing. Karl SIEGL unter der Planzahl „OBED – OEK1 – 11146 – FWP“ verfassten Plandarstellung vorgesehen ist, wird hiermit im Sinne der einleitend genannten Gesetzesbestimmung festgelegt bzw. dort, wo es sich um überörtliche Planung handelt, kenntlich gemacht.

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes, welche aus drei Blättern besteht, gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 04/2018 ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

(2) Die im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Aufschließungszonen sind durchnummeriert. Als Voraussetzung für deren Freigabe zur Grundabteilung und Bebauung werden folgende Bedingungen festgelegt:

Für die Aufschließungszone „BW-A6“ (KG.Gries):

* Vorliegen eines gemeinsamen Teilungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Entwurf

Für die Aufschließungszone „BW-A8“ (KG.Oberndorf):

* Vorliegen eines gemeinsamen Teilungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Entwurf

Für die Aufschließungszone „BB-A1“ (KG.Gries):

* Vorlage eines Teilungsplanentwurfes für die gesamte Fläche

* Sicherstellung der Verkehrserschließung

§ 5 RECHTSWIRKSAMKEIT

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit dem gleichen Tag wird der bisher im Gemeindegebiet gültige Flächenwidmungsplan einschließlich aller später erfolgten Abänderungen außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 3)

Abänderung des Bebauungsplanes, BÄ 33

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk mit der Planzahl OBED-BÄ33-12066-E, verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, mit der parallel laufenden Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes inkl. Erstellung eines „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ in der Zeit vom 19.05. - 30.06.2020 öffentlich kundgemacht wurde. Innerhalb der Auflagefrist wurden 5 Stellungnahmen abgegeben. Die Behandlung der Stellungnahmen und die Änderung bzw. Ergänzungen gegenüber dem zur Auflage gebrachten Entwurf aufgrund des Gutachtens durch den Amtssachverständigen der Abt. RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung befinden sich in den Beschlussunterlagen, die einen festen Bestandteil dieser Beschlussfassung bilden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G

- § 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk in den Katastralgemeinden Gries und Oberndorf abgeändert.
- § 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: OBED – BÄ33 – 12066, verfasst von DI.Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 04/2018 ausgeführt ist, zu entnehmen.
- § 3: Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4)

Klauser Markus und Niederer Anja; Grundkauf Am Aufeld

Der Vorsitzende berichtet, dass es für das **Grundstück Nr. 301/4** im neuen Bauland „Am Aufeld“, KG Gries, EZ.555, Kaufinteressenten gibt, und zwar:

Klauser Markus und Niederer Anja, wohnhaft in 3281 Oberndorf an der Melk, Melkuferweg 7/7.

Der Kaufvertrag mit Candor Raiffeisen-Immobilien GmbH, 3250 Wieselburg, Scheibbser Straße 4, soll mit den oben angeführten Käufern, unter Beitritt der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk, zu den üblichen Konditionen (Grundstückspreis € 41/m², Bauzwang, Baulandmobilisierungsübereinkommen) abgeschlossen werden. Der Kaufvertrag wurde vom öffentl.Notar Dr.Christoph Klimscha, Scheibbs, ausgefertigt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge der Unterfertigung des Kaufvertrages für oben angeführtes Grundstück an vorgenannte Käufer zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5)

Pfandler-Haus; Kaufangebot

Der Bürgermeister berichtet, dass die Firma TiH GmbH aus Amstetten ein Angebot zum Erwerb des Pfandler-Hauses in Oberer Markt 4 durch die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk gelegt hat. Es liegt ein Entwurf zum Kaufvertrag vor. Lt. Grundbuchsauszug beträgt die Gebäudefläche (Grundstück Nr. .26 KG Oberndorf) 386 m² und der Rest der Liegenschaft 93 m² (Grundstück Nr. 154 KG Oberndorf). Das Kaufpreis-Angebot beträgt Euro 60.000,--.

Im Vorfeld wurde eine Kostenschätzung durch Ing. Stachelberger, NÖ Gebietsbauamt, durchgeführt. Diese ergab Euro 67.000,00. Für den aufgetretenen Brand im Pfandler Haus ist ein Abschlag von 20% lt. Bgm Seiberl Walter realistisch. Das ergäbe einen Kaufpreis von Euro 53.600,-.

Zur Bedeckung des Kaufpreises würde der Betrag von der Allgemeinen Investitionsrücklage entnommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Ankauf des Pfandler-Hauses in Oberer Markt 4 mit den dazugehörigen Grundstücken Nr. .26 und 154 KG Oberndorf zum Preis von Euro 60.000,-- beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6)

Abwasserentsorgungsanlage BA 14; Annahme des KPC-Förderungsvertrages

Der Bürgermeister bringt den Förderungsvertrag für die ABA BA 14 Erweiterung KG Gries, abgeschlossen zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die „Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, und der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk, GKZ 32006, Hauptstraße 9, 3281 Oberndorf an der Melk als Förderungsnehmer, zur Kenntnis.

1. Gegenstand des Vertrages, Antragsnummer B905679:

1.1 Bezeichnung: Abwasserentsorgungsanlage, BA 14 Erweiterung KG Gries
Funktionsfähigkeitsfrist: 30.08.2019

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung:

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	16,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	EUR 113.000,00
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	EUR 0,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 18.080,00 wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge beschließen, dass vorangeführter Förderungsvertrag, der als **Beilage A**) diesem Protokoll beiliegt, angenommen wird.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig